



Entschließung

**des Erweiterten Präsidiums und des Erweiterten Verbandsrats
des Hessischen Bauernverbandes
vom 27. Februar 2014 in Großen-Buseck**

Netzausbau muss landwirtschaftliche Belange anerkennen

Der Hessische Bauernverband steht der Energiewende aufgeschlossen gegenüber. Die hessische Landwirtschaft stellt sich der Herausforderung, neben der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, im Zuge der Energiewende auch verstärkt Biomasse für die Rohstoff- und Energieversorgung bereit zu stellen.

Der Ausbau der Versorgungsnetze, insbesondere im Bereich der Hoch- und Höchstspannung, stellt Eigentümer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Flächen vor zusätzliche Herausforderungen. Er greift tief in Eigentums- und Agrarstrukturen ein und führt zu gravierenden Beschränkungen in der Nutzung und Entwicklung der betroffenen Flächen.

Der Hessische Bauernverband fordert daher:

- Der Bau von neuen Leitungstrassen darf nur dann erfolgen, wenn deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit belegt und Alternativen nicht verfügbar sind. Das NOVA-Prinzip (Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau) ist konsequent einzuhalten.
- Boden und Agrarstruktur sind als Schutzgüter in den Abwägungsprozessen auf den verschiedenen Planungsebenen anzuerkennen. Eigentümer und Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Flächen müssen zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt in die Planungen einbezogen werden.
- Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich oder für Ersatzaufforstungen bei der Errichtung von EE-Anlagen oder im Rahmen des Netzausbaus ist unverzüglich zu beenden. Die positiven Umwelt- und Klimaschutzleistungen erneuerbarer Energien müssen endlich Anerkennung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation finden. Der Hessische Bauernverband erwartet von den Netzbetreibern (im Vorgriff auf die Bundeskompensationsverordnung) eine Selbstverpflichtung in den Netzentwicklungsplänen, den naturschutzfachlichen Ausgleich ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu Lasten der Landwirtschaft durchzuführen.
- Der Netzausbau darf nicht einseitig zu Lasten von land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümern erfolgen. Den Eigentümern sind wiederkehrende Vergütungen zu gewähren, die sich am wirtschaftlichen Wert der einzuräumenden Nutzungsrechte orientieren müssen.
- Aufgrund des massiven Eingriffs und der zu erwartenden dauerhaften Schädigung des Bodens werden Erdverkabelungen abgelehnt.